

Satzung des S.C. Berliner Amateure e. V.

§1 Name, Sitz, Vereinsfarben

1. Der am 25. Juni 1920 in Berlin gegründete Sport-Club führt den Namen „S.C. Berliner Amateure“. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 1686 Nz eingetragen. Die Club-Farben sind Weinrot-Weiß. Das Vereinsabzeichen ist der Berliner Bär, in seiner Umrandung befindet sich die Inschrift „S.C. Berliner Amateure“.
2. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzung und Ordnung an.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

§2 Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sportes. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Fußball. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf- und Seniorensport. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§8) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und –bedingungen.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen unabhängig vom Geschlecht (männlich, weiblich, divers) gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

7. Der Verein verpflichtet sich dem Kinderschutz. Wir respektieren die Persönlichkeit, das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Wir verurteilen und ahnden jede Form der Gewalt zum Schaden des Wohles von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und fördern ihre Entwicklung.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- b) Mitgliedern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern

§4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Es gilt eine Probezeit von sechs Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins

5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich in Briefform oder mittels E-Mail erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung und wird in einer Beitragsordnung festgehalten.
4. Die Beitragsordnung regelt auch die Aufnahmegebühren, Mahnkosten, sonstigen Gebühren, die Einzugsart sowie die Verfahrensweise bei säumigen Mitgliedern.
5. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sport/Spielbetrieb und bei der Nutzung von Vereinseinrichtungen entstehenden Schäden oder Verlusten, es sei denn, diese sind durch eine Sportunfall- oder Haftpflichtversicherung des Vereins abgedeckt. Die Haftung des Vereins, seiner Organe und deren Mitglieder ist im Übrigen beschränkt auf Vorsatz.

§7 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstöße gegen Ordnungen und Beschlüsse.
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten trotz schriftlicher Mahnung.
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen und rassistischer sowie sexistischer Äußerungen.
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis

- b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss aus dem Verein

3. In den Fällen §7.1 a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben oder auf dem elektronischen Weg in Wort, Bild, Ton und digitaler Form zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung, diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
- f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Ernennung/ Abberufung von Ehrenmitgliedern gemäß §13
- j) Fusion des Vereins
- k) Auflösung des Vereins

2. Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im dritten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung an die letzte bekannte Postanschrift oder auf dem elektronischen Weg an die hinterlegte E-Mail-Adresse. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einladung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 20 Prozent der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem stimmberechtigten Mitglied (§3a)
 - b) vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind ausgeschlossen.

§10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres besitzen kein Stimmrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliedsversammlungen teilnehmen.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister*in
- d) dem/der Geschäftsführer*in
- e) dem/der Jugendleiter*in
- f) Beisitzer*innen

2. Der Jugendleiter wird von den Trainer*innen der Jugendabteilung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit, bei größeren Ausgaben mit Absprache des Gesamtvorstandes.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:

- a) Der/Die Vorsitzende
- b) Der/Die Geschäftsführer*in
- c) Der/Die Schatzmeister*in

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einer beauftragten Person geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle gefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§12 Wahlen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Es wird wie folgt gewählt:

a) in geraden Jahren

- der/die Vorsitzende
- der/die Schatzmeister*in
- der/die Jugendleiter*in
- der/die Ressortleiter*in Freizeit
- die Kassenprüfer*innen

b) in ungeraden Jahren

- die stellvertretenden Vorsitzenden
- der/die Geschäftsführer*in
- Beisitzer*innen
- der/die Ressortleiter*in Frauen/Mädchen
- der Beschwerdeausschuss

§13 Ehrenmitglieder / Ehrenpräsident

Auf Vorschlag des Vereinsvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit oder bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

Die gleiche Regelung gilt für die Ernennung des/der Ehrenpräsidenten*in.

§ 14 Ehrungen

Folgende Ehrungen können durch den Vorstand verliehen werden:

- 10 Jahre Mitglied in der Jugendabteilung = silberne Jugendnadel
- 10 Jahre Mitglied des Vereins = Ehrenmünze des Vereins
- 15 Jahre Mitglied des Vereins = silberne Ehrennadel
- 25 Jahre Mitglied des Vereins = goldene Ehrennadel
- 30 Jahre Mitglied des Vereins = goldene Ehrennadel mit Schild 30 Jahre
- 40 Jahre Mitglied des Vereins = goldene Ehrennadel mit Schild 40 Jahre
- 50 Jahre Mitglied des Vereins = goldene Ehrennadel mit Schild 50 Jahre
- 60 Jahre Mitglied des Vereins = goldene Ehrennadel mit Schild 60 Jahre
- 70 Jahre Mitglied des Vereins = goldene Ehrennadel mit Schild 70 Jahre

- 80 Jahre Mitglied des Vereins = goldene Ehrennadel mit Schild 80 Jahre

Besondere sportliche Verdienste um den Verein:

- Verleihung der Sondermedaille des Vereins

Besondere ehrenamtliche Verdienste um den Verein:

- Ehrenschild des Vereins

§15 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassen/ Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§17 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und dem Inventar besteht. Der Verein ist durch seine Mitgliedschaft beim Landessportbund Berlin gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

§18 Fusion

Über eine Fusion mit einem anderen Verein entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§19 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der/die Schatzmeister*in. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Jugend und Sport zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes im Bezirk zu verwenden hat.

§20 Inkrafttreten

Die letzte Satzungsänderung ist am 10.9.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins S.C. Berliner Amateure beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.